

**Satzung  
über die Errichtung und den Betrieb einer Volkshochschule  
der Stadt Schwentental im Ortsteil Klausdorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung Schwentental vom 16.11.2009 folgende Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer Volkshochschule der Stadt Schwentental im Ortsteil Klausdorf erlassen:

**§ 1  
Rechtsstatus**

1. Die Volkshochschule (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der . Stadt Schwentental
2. Sie ist in die Stadtvertretung eingegliedert und untersteht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
3. Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

**§ 2  
Aufgabe**

1. Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
2. Eine Jugend - VHS, die auch Kindern und Jugendlichen die in Absatz 1 beschriebenen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, kann im Rahmen der Volkshochschule Klausdorf betrieben werden.
3. Bestandteil der VHS ist auch die Theatergruppe „Theater unterm Dach“. Die Teilnahme an dieser Gruppe ist nicht entgeltpflichtig. Hier gilt die Regelung, dass jede einzelne Veranstaltung im Rahmen einer Einnahme - Überschussrechnung abgerechnet wird. Ein etwaiger Überschuss fließt mit 60 % in die Gemeindekasse und verbleibt mit 40 % bei der Gruppe.

**§ 3  
Gewährleistung der freien Entfaltung der Volkshochschularbeit**

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Bildungseinrichtung gestellt ist (§ 2).

**§ 4  
Volkshochschulbeirat , zuständiger Ausschuss**

Ersatzlos gestrichen.

**§ 5  
Dozentinnen und Dozenten, Referentinnen und Referenten**

1. Die Dozentinnen oder Dozenten und die Referentinnen oder Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS nebenberuflich aus. Sie erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS (Semester/Trimester/Studienjahr), Referentinnen und Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag (Werkvertrag).
2. Den Dozentinnen oder Dozenten und Referentinnen oder Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
3. Die Dozentinnen oder Dozenten und Referentinnen oder Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS.
4. Die Dozentinnen oder Dozenten und die Referentinnen oder Referenten üben in den jeweils von ihnen betreuten Kursen das Hausrecht aus.

**§ 6**  
**Teilnehmerinnen / Teilnehmer**

1. An den Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer mindestens 16 Jahre alt ist. An den Veranstaltungen der Jugend - VHS kann teilnehmen, wer mindestens sechs Jahre alt ist. Im Einvernehmen mit der Dozentin oder dem Dozenten kann im Einzelfall ein höheres oder ein niedrigeres Mindestalter festgesetzt werden.
2. Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmerinnen und -nehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies wird im Einvernehmen mit der Dozentin oder dem Dozenten geregelt.
3. Den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von VHS - Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.
4. Die Dozentinnen oder Dozenten und Referentinnen oder Referenten haben die Pflicht, am Anfang der Kurse die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer auf ihr Recht hinzuweisen, Vorschläge zur Förderung der VHS - Arbeit zu machen.

**§ 7**  
**Entgelte**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Entgeltsatzung.

**§ 8**  
**Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Honoraren und Verwaltung von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern berechtigt, Namen, Anschriften, Funktionen, Kontoverbindungen, Tätigkeitsdauer und Geburtsdaten gem. § 10 Abs. 2 LDSG bei den Betroffenen zu erheben und in einer Überweisungs- oder Einnahmedatei und in einer Verwaltungsdatei zu speichern.
- (2) Die Daten der VHS Klausdorf werden im Wege der Auftragsdatenverarbeitung im Verbund der Volkshochschulen im Kreis Plön durch die Kreisvolkshochschule Plön verarbeitet. Die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist vertraglich sichergestellt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer Volkshochschule (VHS) der Stadt Schwentinal tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwentinal, den 20. November 2009

L.S.

*gez. Susanne Leyk*  
Bürgermeisterin